

# Ausbildungsordnung

für die Ausbildung zur tiefenpsychologischen  
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin und zum  
tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Stand Januar 2019



Institut für analytische  
Kinder- und Jugendlichen  
Psychotherapie

e.V.

Auf dem Römerberg 4  
50968 Köln

T. 0221 . 4 00 97 17

F. 0221 . 4 00 98 19

mail@ipr-akjp.de

www.ipr-akjp.de

Ihr Institut im Rheinland

## Inhalt

A. Grundlagen und Ziel der Ausbildung: .....	2
B. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	3
C. Umfang und Gliederung der Ausbildung: .....	5
D. Prüfungen: .....	10
E. Organisation der Ausbildung: .....	11

## A. Grundlagen und Ziel der Ausbildung:

Die folgende Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung zur Tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin und zum Tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten am Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Köln. Das Institut ist eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie.

Die tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie stellt eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen dar. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Die Ausbildung vermittelt eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im psychoanalytisch begründeten Verfahren der tiefenpsychologischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der dazugehörigen begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen.

Die Ausbildung zum tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) und den Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarungen und Psychotherapie-Richtlinien) statt.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und die dazugehörige begleitende Psychotherapie mit den Beziehungspersonen eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen.

Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation nach dem PsychThG, um eigenständig unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut-in“ heilkundlich tätig zu werden. Sie beinhaltet den Erwerb der Fachkunde nach den Psychotherapie-Richtlinien und den Psychotherapie-Vereinbarungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen

Die Ausbildung wird mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung abgeschlossen

## B. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Für die Ausbildung zur tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin und zum tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten ist nach § 5 Abs.2 eine der folgenden Ausbildungsvoraussetzung erforderlich:

- a) Inländische Diplomabschlüsse im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, soweit das Fach Klinische Psychologie in der Abschlussprüfung eingeschlossen ist.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse im Studiengang ‚Psychologie‘\* sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist. Der Studienabschluss muss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben worden sein.

\*Hinweis: Unter ‚Studiengang Psychologie‘ fallen auch solche Studiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. ‚Psychologie und Psychotherapie‘ oder ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie‘ (im Unterschied zu einer Spezialisierung z.B. ‚Rehabilitationspsychologie‘).

Den Zugang ermöglichen auch Masterstudiengänge, die eine andere Bezeichnung tragen, sofern sie bis spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden und bislang den Zugang nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) PsychThG in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben. Gleichgestellt sind ferner für denselben Zeitraum Masterstudiengänge, die keine Abschlussprüfung im Fach ‚Klinische Psychologie‘ aufweisen, sofern das Fach ‚Klinische Psychologie‘ im vorangegangenen Bachelorstudiengang mit einer Prüfungsleistung nachgewiesen wird.

- b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
- c) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
- d) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Gleichgestellt sind Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) in Erziehungs -oder Bildungswissenschaften oder Soziale Arbeit

Den Zugang ermöglichen auch Masterabschlüsse\*, die bislang den Zugang in Nordrhein- Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

\*Hinweis: hierunter fallen z.B. Rehabilitationswissenschaften; Psychosoziale Beratung und Mediation; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Heilpädagogik; Suchthilfe/Suchttherapie; - Heil- und Sonderpädagogik; Kultur, Ästhetik, Medien; Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung; Bildung und soziale Arbeit; Therapeutische Soziale Arbeit; Klinische Sozialarbeit/ Clinical Casework; Sozialwissenschaft

- e) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik
- f) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind erwünscht.

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ist die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Zugang zur Ausbildung ausschlaggebend. Sie wird in einem Zulassungsverfahren festgestellt. Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten.

## **1. Antrag:**

Die Bewerberinnen und Bewerber richten an den Ausbildungsausschuß für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Ausbildungsstätte einen Antrag, dem folgende Nachweise beizufügen sind:

- **ein frei formulierter Lebenslauf**, aus dem sich ein Bild Ihrer Lebensgeschichte ergibt.
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrung, insbesondere - wenn vorhanden - in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Staatsangehörigkeitsnachweis
- polizeiliches erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG
- Kopie des Diploms / Masters über den Abschluss des Studiums
- Nachweis über die geleistete Bearbeitungsgebühr von 80,00 € auf das Konto der Bank für Sozialwirtschaft Köln (BIC: BFSWDE33XXX)  
IBAN: DE05 3702 0500 0008 3369 01

## **2. Auswahlverfahren:**

In zwei persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern des Aus- und Weiterbildungsausschusses wird die persönliche Eignung geprüft.

Entscheidungskriterien für den Zugang zur Ausbildung sind dabei u. a.: angemessene Motivation, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, psychische Belastbarkeit, Interesse an der Tiefenpsychologie, empathische Fähigkeit, Fähigkeit zur Selbstbeobachtung, Fähigkeit mit Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch zu arbeiten, angemessene Einfühlsamkeit und Respekt vor der persönlichen Integrität der Patienten.

Sind die Einschätzungen der beiden Ausschussmitglieder unterschiedlich, wird ein drittes Gespräch durch ein weiteres Aus- und Weiterbildungsschussmitglied mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt. Die Entscheidung über die Zulassung wird vom Aus- und Weiterbildungsausschuss für analytische und tiefenpsychologische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie getroffen.

## C. Umfang und Gliederung der Ausbildung:

Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitform (§ 5 PsychThG.) und dauert mindestens 5 Jahre. Gemäß §1 KJPsychTh-APrV umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden und gliedert sich wie folgt in:

**Bestandteile der Ausbildung:** **Stunden:**

### **A. für tiefenpsychologisch begründete Verfahren: (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)**

#### **1. Praktische Tätigkeit 1800 Stunden**

1200 Stunden in Kinder- und Jugendpsychiatrischer Einrichtung

600 Stunden in psychosomatisch/psychotherapeutischer Einrichtung für Kinder und Jugendliche

#### **2. Theoretische Ausbildung 600 Stunden**

Grundkenntnisse und vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch begründeten Verfahren Seminare und Kasuistisch-technische Fallarbeit.

#### **3. Praktische Ausbildung 600 Stunden**

in tiefenpsychologisch begründeten Verfahren

600 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen incl.

150 Behandlungsstunden in der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen.

#### **Supervisionsstunden der Behandlungen 150 Stunden**

#### **4. Selbsterfahrung 180 Stunden**

Einzelselfbsterfahrung (120 Std.)

professionsspezifische Selbsterfahrung in der Gruppe (20 Std.)

#### **5. Freie Spitze 870 Stunden**

Für die Vor- und Nacharbeit der Seminare (290 Std.),

Selbststudium (90 Std.),

Protokollierung der Behandlungsstunden (600 x 0,5 Std. = 300 Std.),

die schriftliche Ausarbeitung der Falldarstellungen (6 Fälle a 25 Std. = 150 Std.)

und die Prüfungsvorbereitungen (40 Std.) werden insgesamt 870 Stunden angesetzt

**insgesamt: 4200 Stunden**

## **1. Praktische Tätigkeit:**

Die praktische Tätigkeit gemäß § 2 der KJPsychTh-APrV umfasst mindestens 1800 Stunden. Sie dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des §1 des PsychThG sowie Kenntnissen anderer Störungen.

Mindestens 1200 Stunden sind in einer stationären oder ambulanten (ambulant höchstens 600 Stunden) kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung abzuleisten, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts für die Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen ist.

Innerhalb dieses Ausbildungsabschnittes wird der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten mit Einbeziehung der Familie oder Bezugspersonen unter Supervision beteiligt. Die Diagnostiken und Patientenbehandlungen werden vom Ausbildungsteilnehmer fallbezogen dokumentiert.

Die praktische Tätigkeit kann von dem Ausbildungsteilnehmer in der vom Gesetz her vorgesehenen zeitlichen Aufteilung vorgenommen werden.

Weiterhin sind mindestens 600 Stunden an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, in der Praxis eines Arztes mit ärztlicher Weiterbildung in der Kinder- und Jugend-Psychotherapie oder in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchzuführen.

Die Ausbildungsstätte trägt neben den mitwirkenden Einrichtungen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit und führt die fachkundige Anleitung in enger Kooperation mit den mitwirkenden Einrichtungen durch. Die Ausbildungsstätte schließt mit den kooperierenden Einrichtungen spezielle Kooperationsvereinbarungen ab, sofern die praktische Tätigkeit nicht selbst von der Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

Zur Praktischen Tätigkeit gehört die konstante Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung eines Säuglings im Kontext seiner Beziehungspersonen und die Besprechung in einer Gruppensupervision. Die Gruppensupervision (Säuglingsbeobachtungsgruppen) und das Praktikum für diagnostische Fallstudien als Bestandteil der praktischen Tätigkeit finden in der Regel in den Räumen der Ausbildungsstätte statt.

## **2. Theoretische Ausbildung:**

Die theoretische Ausbildung umfasst alle Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage I (§ 3 Abs.1) KJPsychTh-APrV sind: Sie vermittelt Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und in der sich daran anschließenden vertieften Ausbildung eingehende Kenntnisse im psychoanalytisch begründeten Verfahren der tiefenpsychologischen Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.

Die theoretische Ausbildung umfasst insgesamt 600 Stunden, die durch das Ausbildungsinstitut vorgehalten werden. Hinzu kommt mindestens die gleiche Anzahl an Stunden im Selbststudium.

Die einzelnen Stufen sind so organisiert, dass sich die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse einander ergänzen. Da die einzelnen Stufen aufeinander aufbauen, kann die nächste Stufe nur begonnen werden, wenn die vorhergehende erfolgreich absolviert wurde.

Der Ausbildungsteilnehmer muss die Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen in Form von Einzelnachweisen im Studienbuch dokumentieren und vom jeweiligen Dozenten oder Supervisor gegenzeichnen lassen

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen in den Räumen der Ausbildungsstätte statt.

Der inhaltliche Aufbau der theoretischen Ausbildung wird im Curriculum geregelt.

### **3. Praktische Ausbildung:**

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der vertieften Ausbildung, sie findet im tiefenpsychologisch begründeten Verfahren statt. Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb, sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischer Kompetenz bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Psych.ThG.

In der praktischen Ausbildung werden tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen unter Supervision im Verhältnis 1:4 durchgeführt.

Die Zulassung zur Patientenbehandlung kann frühestens nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung sowie erfolgreichem Abschluss des Praktikums für diagnostische Fallstudien begonnen werden. Vom Ausbildungsteilnehmer müssen mindestens sechs schriftliche diagnostische Fallstudien in Supervisionen vorgelegt und vom jeweiligen Supervisor bestätigt worden sein.

Während der Behandlungszeit müssen die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungssteilnehmer in Selbsterfahrung sein. Die professionsspezifische Selbsterfahrung ist vorab zu leisten.

Die Kenntnisse in Krankheitslehre und Behandlungstheorie in dem für die ersten vier Semester vorgeschriebenen Umfang müssen nachgewiesen worden sein.

Über die Zulassung zu den Patientenbehandlungen entscheidet der Aus- und Weiterbildungsausschuss für analytische Kinder- und Jugend-Psychotherapie auf Grund fachlicher Eignung, die sich aus der Arbeit mit den diagnostischen Fallstudien ergibt. Daraus muss ersichtlich sein, dass der Ausbildungsteilnehmer/ die Ausbildungsteilnehmerin Verständnis für die Form der Interaktion (u.a. Übertragungsgeschehen) der Psychodynamik, der Genese der Erkrankung, sowie deren diagnostische Einordnung hat.

In der praktischen Ausbildung sind für das Vertiefungsgebiet tiefenpsychologisch begründete Verfahren von dem Ausbildungsteilnehmer mindestens 6 tiefenpsychologisch begründete Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Stunden (inklusive der dazugehörigen begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen) durchzuführen. (davon mindestens zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen). Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen soll einen kontinuierlichen Prozess von mindestens 90 Stunden als tiefenpsychologische Langzeittherapie, eine weitere Behandlung soll einen Prozess von mindestens 60 Stunden umfassen. Es sollte jede Altersgruppe (Kleinkind, Schulkind, Jugendliche, Säuglinge) und jedes Geschlecht vertreten sein.

Die begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen soll 150 Stunden betragen.

Die Supervision orientiert sich an der jeweiligen Stundenfrequenz des Behandlungsfalles und findet in einem Verhältnis von eins zu vier Stunden statt. Die durchgeführten Behandlungen werden bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren kontrolliert. Neben Einzelsupervisionen sind Gruppensupervisionen möglich, sie sollten jedoch einen Umfang von 45 Stunden nicht überschreiten.



Die Behandlungen werden durch von der Ausbildungsstätte beauftragten Supervisorinnen und Supervisoren kontrolliert. Die Supervisorinnen und Supervisoren werden durch die Berufsrichtlinien und dem Aus- und Weiterbildungsausschuss gemäß den Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der PsychTh - APrV § 4 Abs. (3) beauftragt. Während der praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch. Von den Ausbildungsteilnehmern sollten mindestens zwei Behandlungsfälle im Rahmen dieser Seminare vorgestellt werden.

Die Behandlungserlaubnis kann vom Ausbildungsausschuss ausgesetzt werden, wenn triftige Gründe für die fehlende persönliche und/oder fachliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers zur weiteren Behandlung von Patienten vorliegen.

#### **4. Selbsterfahrung (Lehranalyse):**

Die Selbsterfahrung besteht aus der Einzelselbsterfahrung sowie der professionsspezifischen Selbsterfahrung. Die Selbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der tiefenpsychologischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen tiefenpsychologischer Behandlungstechnik ableiten. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und dient darüber hinaus der Betrachtung des individuellen psychodynamischen Prozesses unter Bezugnahme auf das tiefenpsychologische Theoriensystem. Sie muss in einem kontinuierlichen Prozess mit einer Einzelstunde pro Woche die gesamte praktische Ausbildung begleiten. Die Einzelselbsterfahrung umfasst mindestens 120 Stunden, in der Regel jedoch mehr.

Die professionsspezifische Selbsterfahrung, die in der Gruppe stattfindet und das therapeutische Spiel und seine Auswirkung auf das individuelle Übertragungsgeschehen erfahrbar macht, ist in der Regel vor der praktischen Ausbildung abzuleisten. Sie umfasst mindestens 20 Stunden.

Die Selbsterfahrung wird bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytiker/ Selbsterfahrungsleiter durchgeführt. Die Anerkennung zum Lehranalytiker/Selbsterfahrungsleiter regeln die Berufs-Richtlinien der Ausbildungsstätte in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT und VAKJP) und den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz der Ausbildungsinstitute Deutschland (STÄKO).

Die Wahl des Lehranalytikers/Selbsterfahrungsleiters steht dem Ausbildungsteilnehmer frei. Zwischen beiden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Die Inhalte der Selbsterfahrung unterliegen der Schweigepflicht, sie sind von der Lehranalytikerin /von dem Lehranalytiker/ Selbsterfahrungsleiter-/leiterin zu schützen.

## D. Prüfungen:

### 1. Zwischenprüfung

Nach Abschluss des Grundkurses (nach 4 Semestern) erfolgt die Zwischenprüfung. In ihr werden die theoretischen Grundkenntnisse und die bis dahin im Praktikum für diagnostische Fallstudien erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft. Bis zur Zwischenprüfung sollten mindestens drei diagnostische Fallstudien unter Supervision erfolgreich durchgeführt worden sein.

### 2. Abschlussprüfung:

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird in der KJP-PsychTh-APrV §7 geregelt. Das Landesprüfungsamt entscheidet auf Antrag des Ausbildungsteilnehmers über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

Neben den in § 7 nachzuweisenden formalen Kriterien sind Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und mindestens zwei Fallstudien, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden nachzuweisen.

Insgesamt sind 4200 Ausbildungsstunden nachzuweisen.

Die staatliche Prüfung unterliegt den allgemeinen Prüfungsbestimmungen nach § 7 bis § 18 der KJP PsychTh-APrV Sie wird vor einer Prüfungskommission abgelegt und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

## E. Organisation der Ausbildung:

Die Ausbildungsstätte schließt mit dem Ausbildungsteilnehmer einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.

Die Ausbildungsteilnehmer führen ein Studienbuch, in dem die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen Ausbildung, den Behandlungsfällen und Supervisionsstunden, den Stunden der Lehranalyse und den Stunden der Praktischen Tätigkeit nachgewiesen werden, analog der Anlage 2 der KJPsychTh-APrV.

Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung finden in der Regel in den Räumen der Ausbildungsstätte Auf dem Römerberg 4 in Köln statt.

Die Selbsterfahrung erfolgt in der Praxis der jeweiligen Lehranalytikerin/Selbsterfahrungsleiterin oder des Lehranalytikers/Selbsterfahrungsleiters oder in der Ausbildungsstätte. Die Vergütung erfolgt unabhängig und wird direkt mit dem Lehranalytiker/der Lehranalytikerin abgerechnet.

Die Patientenbehandlungen während der Praktischen Ausbildung finden in den Räumen der Institutsambulanz bzw. in den ihr angeschlossenen Lehrpraxen statt.

Die Supervisionen der Behandlungen erfolgen in der Regel in der jeweiligen Praxis der Supervisorin oder Supervisors.

Supervisionsentgelte, Behandlungsvergütungen sowie Kostenbeiträge werden in einem Vertrag gesondert geregelt.

Für die laufenden Ausbildungskosten kommt der Ausbildungsteilnehmer in halbjährlicher Vorauszahlung auf.